

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 14. Oktober 1954

[Nr. 87

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26.8.54 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften | 827 |
| 30. 9. 54 | Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften | 828 |
| 20. 9. 54 | Preis Verordnung Nr. 379. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Druckgußzeugnisse aus Aluminium-, Zink- und Hydronalium-Legierungen — | 828 |
| 5.10. 54 | Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens. — Jagdeignungsprüfung — | 832 |
| 5.10. 54 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen * örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan — | 833 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

Vom 26. August 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 26. August 1954 über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Oktober 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Beschluß

1. Im volkseigenen Großhandel können für den Absatz bestimmter Waren zu besonders festgelegten Zeitpunkten Sonderprämien gewährt werden, wenn der schnelle Umschlag dieser Waren für die Volkswirtschaft von besonderem Nutzen ist.
2. Die Prämien werden an die Mitarbeiter des volkseigenen Großhandels gezahlt, die den Warenumsatz bewirkt haben. (Z. B. Verkäufer in Musterlagern, Außenverkäufer usw.).
3. Die Prämien sind nach Mengeneinheiten, differenziert nach den jeweiligen Warenarten, festzusetzen.
4. Anträge auf Gewährung der Sonderprämien sind

von den Organen des volkseigenen Großhandels an die Fachministerien, von den Handelsniederlassungen des VDK an den Vorstand des VDK zu richten.

5. Die Fachministerien bzw. der Vorstand des VDK reichen die überprüften Anträge mit ihrer Bestätigung an das Ministerium für Handel und Versorgung ein.
6. Das Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen über die Anträge und setzt die Höhe der Prämien sowie den Zeitraum fest, in dem die Prämien gezahlt werden dürfen.